

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

Beschlüsse des EK 2 / AK 2.3 (Stand 22.02.2021)

01	09.03.2004	EK 2 / 29-04	Kinderwägen mit abnehmbaren Sitzschalen	Im vorliegenden Fall (Anfrage Intertek, EK 2 / 30-03) sind bei der GS-Zeichen Vergabe die aktuellen Ausgaben der Normen EN 1888, EN 12790 und ECE 44/ ECE 129 anzuwenden.
02	26./27.06.2002 18./19.03.2009	EK2/27-02; TOP 5.7 EK 2 / 08.1-09	Bollerwagen	./.. siehe Archiv
03	14.03.2006	EK 2 / 11.2-06 TOP 9.3	Alterungsbeständigkeit von luftbereiften Kunststoff-Felgen	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird momentan kein Handlungsbedarf für die Alterungsprüfung an Kunststofffelgen bei Bollerwagen und Child Care Artikeln gesehen.
04	18./19.03.2009	EK 2 / 27.1-07 TOP 6.1 EK 2 / 08.1-09	Lauflehnhilfen.	Der EK 2 bestätigt seinen Beschluss (siehe Protokoll EK 2 / 11.2-06 vom 14.03.2006, TOP 9.8), wonach auch weiterhin keine GS-Zeichen für Lauflehnhilfen vergeben werden können. In der DIN EN 1273:2005-08 werden nach Auffassung der Anwesenden nicht alle Gefahren, die von Lauflehnhilfen ausgehen, ausreichend berücksichtigt.
05	06.03.2008 18./19.03.2009 05.03.2014 12.05.2015 22.02.2021	Top 6.2 Top 7.4 EK2/AK2.3 14-02:2014 Top 3.1 AK2.3/03-15 (EK2/AK2.3 14-02.1:2015) EK2/AK2.3 14-02.2:2021	Kinderwagen zum Skaten Kinderwagen zur sportlichen Nutzung	./.. siehe Archiv ./.. siehe Archiv ./.. siehe Archiv Der Prüfgrundsatz für Kinderwagen zur sportlichen Nutzung wurde geändert. Die aktuelle Ausgabe ist EK2/AK2.3 14-02.1:2015. (Umsetzungskategorie: C) Der Prüfgrundsatz für Kinderwagen zur sportlichen Nutzung wurde geändert. Die aktuelle Ausgabe ist EK2/AK2.3 14-02.2:2021. Gültig: ab 22.02.2021 Dafür: 11 / Dagegen:0 / Enthaltung: 0 Umsetzungskategorie: C

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
----------	---------	--------------	-----------------------	-----------

06	17.08.2009	EK 2 / 26-09	Kinderwagen mit 3 Rädern	./.. siehe Archiv
	15.02.2012	Top 2 AK2.3/02-12		Auf der 3. Sitzung des AK2.3 am 15.02.2012, wurde beschlossen, dass der Beschluss 26-09 bis auf weiteres ausgesetzt wird.

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

lfd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
07	01.07.2010 21.08.2013 11.05.2016 19.07.2018 23.09.2020	TOP 2.1/ AK 2.3 / 02-10 AK2.3 / 05-13 Top 4.2 AK2.3/06-16 (EK2/AK2.3 10-01.1:2016) Top 4.2.1/ AK 2.3 /03-20	Bollerwagen	<p>./.. siehe Archiv</p> <p>./.. siehe Archiv</p> <p>./.. siehe Archiv</p> <p>Der Prüfgrundsatz wurde überarbeitet. Die aktuelle Ausgabe ist EK2/AK2.3 10-01.2:2018. Umsetzungskategorie: C Gültig: ab 19.07.2018</p> <p>Grundsätzlich muss ein Bollerwagen die Sicherheitsanforderungen des PfG EK5/AK5 06-02.2:2009 erfüllen. Wenn dieser für Kindertransport geeignet bzw. dafür vorgesehen ist, dann müssen zusätzlich die Anforderungen des PfG EK2/AK2.3 10-01.3:2019 erfüllt werden.</p> <p>Gültig: ab 23.09.2020 Dafür: 6 / Dagegen:0 / Enthaltung: 3 Umsetzungskategorie: C</p>
08	12.01.2010	Top 8.2 / AK 2.3 / 01-11	Autokindersitze mit Tragebügel	Es ist vorhersehbar, dass Autokindersitze mit Tragebügel auch als Kinderliegesitze verwendet werden. Für die GS-Zeichenvergabe muss deshalb auch die EN 12790 erfüllt werden. Die Prüfanforderungen müssen dem ausgelobten Nutzergewicht angepasst werden.
09	21.05.2014	Top 4.1/ AK 2.3/ 10-14	Namensänderung AK 2.3	Die Mitglieder stimmen einer Namensänderung in AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ zu.
10	12.05.2015	Top 4.3/ AK 2.3/ 03-15	Babytragen ohne Gestell und ohne feste Beinöffnungen (Slings)	<p>Tragesysteme ohne Gestell und ohne feste Beinöffnungen (Slings) sind nach CEN/TR 16512 zu prüfen. Bestehende Zertifikate nach EN 13209-2 müssen zurückgezogen werden.</p> <p>Umsetzung: Kategorie B Gültig: ab 01.07.2015</p>

EK 2	Beschlüsse des AK 2.3 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“
-------------	--

Arbeitskreis (AK) im Erfahrungsaustauschkreis (EK) gem. Grundsatzbeschluss ZEK-GB-2004-04 (ZEK 40.2-04)

Ifd. Nr.	Sitzung	TOP/Dokument	Titel des Beschlusses	Beschluss
11	10.05.2017	Top 4.5/ AK 2.3/ 06-17	Babytragen/Slings zum Knoten	Für die GS Zertifizierung von Tragesystemen mit Verknotung ist eine zusätzliche technische Sicherungsmaßnahme gegen plötzliches Lösen des Tragesystems vorzusehen. Dafür: 5/ Dagegen: 1/ Enthaltung:3 Umsetzungskategorie: C Gültig: ab 10.05.2017
12	25.04.2018	Top 4.6/ AK 2.3/ 03-18	motorisch betriebene Wiege- und Schwingeinrichtungen	Keine Vergabe von GS- Zeichen für motorisch betriebene Wiege- und Schwingeinrichtungen zur Beruhigung des Kindes bezogen auf Produkte innerhalb des Scopes des AK2.3. Dafür: 8/ Dagegen: 1/ Enthaltung:0 Umsetzungskategorie: C Gültig: ab 24.05.2018
13	21.05.2019	Top 3.1/ AK 2.3/ 06-19	PAK Leitfaden für den AK2.3	Es wird beschlossen, den PAK Leitfaden für den AK2.3 zu verwenden. Wenn der neue AfPS Leitfaden in Kraft tritt, muss der Leitfaden überarbeitet werden. Dafür: 9 / Dagegen:0 / Enthaltung: 0 Umsetzungskategorie: C Gültig: ab 21.05.19
14	21.05.2019	Top 3.6/ AK 2.3/ 06-19	Babyschlafsäcke, Babynestchen	Derzeit kein GS für Babyschlafsäcke und Bettnestchen, da keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Dafür: 8 / Dagegen:0 / Enthaltung: 0 Kategorie: A Gültig: ab 21.05.19
15	21.05.2019	Top 4.4/ AK 2.3/ 06-19	Baby Spring Float	Die anwesenden Prüfstellen sehen Schwimm- und Liegesitze für Kleinkinder zur Nutzung auf dem Wasser als gefährliches Produkt an. Eine GS Zertifizierung ist nicht möglich. Dafür: 9 / Dagegen:0 / Enthaltung: 0 Kategorie: A Gültig: ab 21.05.19